

## Der Streit um Mord und Totschlag



Als der Gesetzgeber die noch heute geltende Fassung des „Mörderparagrafen“ 211 StGB formulierte, beging der deutsche Staat selbst massenhaft Morde. Wie viele Mordmerkmale die Täter des Holocaust erfüllten, hat der *BGH* später, als die Frage endlich gestellt wurde, letztlich offengelassen, weil er Rassenhass jedenfalls als niedrigen Beweggrund wertete. Aber der nationalsozialistische Gesetzgeber wollte ja mit den bewusst moralisierend und emotional aufgeladenen Merkmalen „Mordlust, Befriedigung des Geschlechtstriebes, Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen“ nicht die den Genozid verübenden, sondern andere Täter als „Mörder“ abstempeln. Dass die dazu verwendete Sprache nicht mehr zu unserem Verständnis von einem Tatstrafrecht passt, war Anlass zur Einberufung einer Expertenkommission beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und zieht sich wie ein roter Faden durch den 903 Seiten starken Abschlussbericht, der jetzt veröffentlicht wurde.

Auf ein Reformkonzept konnten sich die 15 Experten nicht einigen. Der Versuch, die unbestimmten Unterscheidungsmerkmale zwischen Mord und Totschlag durch klarere und rationalere zu ersetzen, war dem Abschlagen der Köpfe einer Hydra vergleichbar, der jeweils mindestens zwei neue (hier: ebenso unbestimmte Merkmale) nachwachsen. Sogar die Motivgeneralklausel „aus niedrigen Beweggründen“ soll in ihrer Allgemeinheit bestehen bleiben, wobei die davor aufgezählten Beispiele noch durch weitere (unter anderem Tötung „wegen des Geschlechts, Glaubens oder der ethnischen Herkunft“ des Opfers) ergänzt werden sollen. Aber zum Nachweis solcher Motive werden die Gerichte wieder auf Charakteristika der Beschuldigten zurückgreifen. Also doch kein Abschied vom Täterstrafrecht?

Dass in den Kommissionsberatungen Vieles umstritten blieb, kommt auch in den Abstimmungsquoten zum Ausdruck. Bei den 91 Beschlüssen (51 angenommen, 49 abgelehnt und zwei unentschieden) gab es auffällig viele Enthaltungen (340). Nur zwei Mal waren sich alle 15 Experten einig: Dass die Terminologie des § 211 StGB auf Tathandlungen umgestellt und die Praxis der Anordnung von Obduktionen vereinheitlicht werden soll. Letzteres zur Herabsetzung der Dunkelziffer, also zur Vermehrung der Schwurgerichtsprozesse!

Erstaunlich ist, dass nicht ein einziger Experte dafür gestimmt hat, das abhängig vom Alter des Täters denkbar ungleich wirkende „lebenslang“ durch einen erhöhten, aber zahlenmäßig begrenzten Rahmen zeitiger Freiheitsstrafen zu ersetzen. Das *BVerfG* hat 1977 klargestellt, dass niemand eingesperrt werden darf, *damit* er eines Tages im Strafvollzug stirbt. Das daraufhin mit §§ 57a, 57b StGB eingeführte System der nach „besonderer Schwere der Schuld“ abgestuften Fristen zur Entlassung auf Bewährung gibt der Vokabel „lebenslang“ einen Anstrich von Unwahrhaftigkeit. Es wäre schade, wenn die Reform der Tötungsdelikte nicht auch diesen Mangel des geltenden Rechts beseitigte.

*Rechtsanwalt Prof. Dr. Rainer Hamm, Frankfurt a.M.  
Mitherausgeber der NJW*